



LEGAL ALERT

PAUKENSCHLAG AUS KARLSRUHE: BVerfG ERKLÄRT BEAMTENBESOLDUNG FÜR VERFASSUNGSWIDRIG – KLAGEWELLE DROHT – WAS BUNDESLÄNDER JETZT WISSEN MÜSSEN

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Beschluss vom 19. November 2025 (Az. 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18 und 2 BvL 9/18) die Berliner Beamtenbesoldung für die Jahre 2008 bis 2020 als weit überwiegend verfassungswidrig eingestuft. Die Entscheidung hat eine enorme Sprengkraft, die weit über Berlin hinausgeht. Das Gericht hat die Maßstäbe für die Prüfung einer amtsangemessenen Alimentation grundlegend neu justiert. Es ist absehbar, dass die Besoldungsgesetze aller 16 Bundesländer im Rahmen von Besoldungsklagen nun unter Druck geraten. Auf die Länder rollt eine Klagewelle mit unabsehbaren finanziellen Folgen zu. Zudem muss geprüft werden, welche Beamte wie betroffen sind – und welche Gesetze nun geändert werden müssen. Wir stehen hier an der Seite der öffentlichen Hand.

SACHVERHALT

Das BVerfG hatte über mehrere Vorlagen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg und des Bundesverwaltungsgerichts zur Besoldung von Berliner Landesbeamten zu entscheiden. Geklagt hatten Beamte verschiedener Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, die ihre Vergütung über Jahre hinweg für zu niedrig hielten. Das BVerfG nahm diese Verfahren zum Anlass, die gesamte Berliner A-Besoldung für den Zeitraum von 2008 bis 2020 einer umfassenden Prüfung zu unterziehen und kam zu einem eindeutigen Ergebnis: Rund 95 % der geprüften Besoldungsgruppen sind mit dem Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar.

DIE ENTSCHEIDUNG

Der Zweite Senat hat seine bisherige Rechtsprechung fortentwickelt und einen neuen, dreistufigen Prüfungsmaßstab für die gerichtliche Kontrolle der Besoldungshöhe etabliert. Ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip liegt vor, wenn die Besoldung „evident unzureichend“ ist. Dies wird künftig wie folgt geprüft:

1. Mindestbesoldung (Vorabprüfung):

Als absolute Untergrenze fordert das Gericht nun einen hinreichenden Abstand zu einem realen Armutsrisiko. Statt wie bisher auf das Grundsicherungsniveau plus einen Sicherheitszuschlag von 15 % abzustellen, gilt nun die Prekariätsschwelle von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens als maßgebliche Berechnungsgrundlage. Diese neue Berechnungsgrundlage hebt die Schwelle für eine gerade noch verfassungsgemäße Besoldung erheblich an.

2. Fortschreibungsprüfung:

Die Besoldung muss fortlaufend an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Dies wird anhand von drei Indikatoren geprüft: Tariflohnindex, Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex. Eine deutliche Abweichung von mindestens 5 % bei einem dieser Indikatoren indiziert bereits eine Verletzung des Alimentationsprinzips.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

Nur wenn ein Verstoß auf den ersten beiden Stufen festgestellt wurde, wird geprüft, ob dieser ausnahmsweise (z. B. aufgrund einer Haushaltsnotlage) gerechtfertigt sein könnte.

Das BVerfG hat dem Land Berlin eine Frist bis zum 31. März 2027 gesetzt, um eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Nachzahlungen stehen allerdings nur denjenigen Beamten zu, die ihre Ansprüche zeitnah durch Widerspruch oder Klage geltend gemacht haben.

KONSEQUENZEN FÜR DIE PRAXIS

Die Entscheidung aus Karlsruhe ist ein Paukenschlag für alle 16 Bundesländer. Da die Besoldungsgesetze der Länder auf ähnlichen Grundannahmen beruhen wie das Berliner Gesetz, ist davon auszugehen, dass sie dem neuen, strengeren Prüfungsmaßstab des BVerfG ebenfalls nicht standhalten oder jedenfalls viele verfassungsrechtliche Prüfungen drohen. Beim BVerfG sind bereits knapp 70 weitere Verfahren aus anderen Bundesländern anhängig.

Die Folgen für die öffentlichen Haushalte sind dramatisch:

- **Drohende Klagewelle:** Es ist mit einer massiven Widerspruchs- und Klagewelle von Beamten in allen Bundesländern zu rechnen, die eine verfassungskonforme Besoldung und entsprechende Nachzahlungen für die Vergangenheit fordern.

- **Immense finanzielle Belastungen:** Die Neuregelung der Besoldung und die potenziellen Nachzahlungen werden die Landeshaushalte mit Beträgen in Milliardenhöhe belasten.
- **Überlastung der Verwaltung und Justiz:** Die Finanz- und Innenministerien sowie die nachgeordneten Landesämter für Besoldung werden die Masse an Widersprüchen und die anstehenden Gerichtsverfahren mit internen Ressourcen kaum bewältigen können.

Für die Landesregierungen entsteht ein unmittelbarer Bedarf an einer strategischen und effizienten Verteidigung gegen die zu erwartenden Massenklagen. Es gilt, die finanziellen Risiken zu steuern und die Verfahren rechtssicher zu führen.

PRAXISTIPP

Die öffentlichen Dienstherrn sollten jetzt handeln und sich auf die bevorstehende Prüfungs-, Widerspruchs- und Klagewelle vorbereiten. Eine passive Haltung kann zu unkontrollierbaren Haushaltsrisiken und einer Lähmung der Verwaltung führen. Es empfiehlt sich, frühzeitig eine Verteidigungsstrategie zu entwickeln, interne Prozesse zu prüfen und gegebenenfalls externe Unterstützung in Betracht zu ziehen.

Wichtig ist eine effiziente Verfahrenssteuerung, die Nutzung digitaler Lösungen sowie eine einheitliche Argumentationslinie gegenüber den Gerichten. So lassen sich Risiken minimieren und die Handlungsfähigkeit der Verwaltung sichern.

IHRE EXPERTEN



Dennis Hillemann

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Verwaltungsrecht | Partner
ADVANT Beiten
Neuer Wall 72, 20354 Hamburg
Dennis.Hillemann@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-157



Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Verwaltungsrecht | Partner
ADVANT Beiten
Ganghoferstraße 33, 80339 München
HansGeorg.Neumeier@advant-beiten.com
T: +49 89 35065-1451

Impressum
ADVANT Beiten
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, 80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

REDAKTION (verantwortlich):
Dennis Hillemann
Hans Georg Neumeier
©Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Disclaimer:
Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

ADVANT member firm offices:
BEIJING | BERLIN | BRUSSELS | DUSSELDORF | FRANKFURT
FREIBURG | GENOA | HAMBURG | LONDON | MILAN
MOSCOW | MUNICH | PARIS | ROME | SHANGHAI